



Abfallgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer
vom 15.12.2021 über die Erhebung von Abfallgebühren

GEMEINDE
WEER

Grundlagen:

GR-Beschluss vom 18.12.2023 (Kundmachung vom 19.12.2023 – 03.01.2024)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde Weer erhebt Abfallgebühren als verbrauchsunabhängige Grundgebühr und als verbrauchsabhängige weitere Gebühr.

§ 2

Gebührenanspruch

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Weer.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfällen durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die verbrauchsunabhängige Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen oder Anlagen zur Abholung, Entsorgung oder Lagerung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

§ 3

Bemessung der Grundgebühr

- (1) Für die Bemessung liegt die Anzahl der Personen zugrunde, die nach den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:
 - a) Anzahl von Personen
- (2) 1 Person 1 EGW
- (3) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz.
- (4) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten ab dem Stichtag des jeweiligen Quartals.

§ 4

Höhe der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt 24,- Euro.

§ 5

Weitere Gebühr

- (1) Als weitere Gebühren sind die verbrauchsabhängigen Abfallgebühren für den Restmüll, den Biomüll und die an den regionalen Recyclinghof der Verbandsgemeinden (AWZ) angelieferten Sperrmüll und sonstigen Abfälle iSd Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes zu verstehen.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die verbrauchsabhängige weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen.

§ 6

Bemessung und Höhe der weiteren Gebühr für den Restmüll

- (1) Die Verbrauchsgebühr pro Person und Jahr auf einer Liegenschaft beträgt jedenfalls 15,- Euro (pro Person inkl. 3 Säcke). Dies entspricht 1 EGW-Sack.
- (2) Hinsichtlich der Bemessung der Personen wird auf §3 verwiesen. Abweichend zu §3 (3) gilt der 01.01. eines jeden Jahres als Stichtag der Zurechnung.
- (3) Zusätzlich können im Gemeindeamt Restmüllsäcke erworben werden. Für jeden weiteren Restmüllsack werden 5,- Euro verrechnet.

§ 7

Bemessung und Höhe der weiteren Gebühr für den Biomüll

- (1) Die Verbrauchsgebühr für den Biomüll ist gestaffelt und beträgt 1 EGW-Sack 28,- Euro:
 - a) 1 – 2 Personen = 1 EGW-Sack
 - b) Ab 3 Personen = 2 EGW-Sack
- (2) Hinsichtlich der Bemessung der Personen wird auf § 3 dieser Verordnung verwiesen.
- (3) Die Termine der Entleerungen sind gemäß der entsprechenden Abfallabfuhrordnung geregelt und werden mit 01.01. eines jeden Jahres mit Gültigkeit für dieses auf der Homepage sowie den Printmedien der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Der Biomüll kann nach wie vor an den in den Printmedien der Gemeinde veröffentlichten Sammelstellen in Säcken oder Kübeln abgestellt werden und werden von der Gemeinde gesammelt.
- (5) Liegenschaften, die eine Eigenkompostierung durchführen, sind von der verbrauchsabhängigen Biomüllgebühr ausgenommen.

§ 8

Fälligkeit Grundgebühr, Abfallgebühr für den Restmüll und den Biomüll

- (1) Die Abfallgebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.

§ 9

Abfallgebühr für Anlieferung an die Derfeser Recyclinghof & Entsorgung Pill GmbH – regionaler Recyclinghof (AWZ)

- (1) Die Abfallgebühr für die Anlieferung von Sperrmüll und sonstigen Abfällen an die Derfeser Recyclinghof & Entsorgung Pill GmbH – regionaler Recyclinghof (AWZ) bemisst sich wie folgt:
- a) von Sperrmüll 0,33 Euro pro kg
 - b) von Bauschutt 39,60 Euro pro m³
 - c) von Baurestmasse 0,12 Euro pro kg
 - d) von Gips 0,12 Euro pro kg
 - e) von Altholz behandelt 0,10 Euro pro kg
 - f) von Altholz unbehandelt 0,10 Euro pro kg
 - g) von Altreifen mit oder ohne Felgen 4,40 Euro pro Stk

§ 10

Fälligkeit der Abfallgebühr für die Derfeser Recyclinghof & Entsorgung Pill GmbH – regionaler Recyclinghof (AWZ)

- (1) Die Abfallgebühren für Abfälle, welche an den Regionalen Recyclinghof (AWZ) angeliefert wurden, werden im nächsten Quartal, das der Anlieferung folgt, fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung, bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer bzw. Baurechtinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

§ 12

Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Gemäß §6 Abs. 3 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. Nr. 36/1991 idgF, haftet für die Abfallgebühren samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 13

Umsatzsteuer

- (1) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 14

Verfahrensbestimmungen

- (1) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) iVm dem Tiroler Abgabengesetz (TAbg) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 20.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Mag. Markus Zijerveld

Angeschlagen am: 19.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024